

einem Generalauftragnehmer bzw. Generalprojektanten entsprechend § 18 Abs. 4 der Investitionsverordnung übertragen hat, sind die Unterlagen diesem vorzulegen.

§21

Register der Projektierungseinrichtungen

(1) Die zentralen Staatsorgane sind für die Registrierung aller ständigen Projektierungseinrichtungen ihres Fachbereiches einschließlich aller genossenschaftlichen und halbstaatlichen ständigen Projektierungseinrichtungen verantwortlich. Sie sind verpflichtet, darüber ein Register zu führen.

(2) Die Register der Projektierungseinrichtungen der zentralen Staatsorgane haben mindestens zu enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift der Projektierungseinrichtung,
- b) die Angabe des übergeordneten Organs,
- c) die Kennzeichnung des Hauptspezialgebietes bzw. die Verantwortlichkeit für verschiedene Arten und Gruppen von Investitionen und die Angabe weiterer Spezialgebiete,
- d) die Funktion als Leiteinrichtung für ein bestimmtes Fachgebiet bzw. die Zuordnung zu einer Leiteinrichtung.

(3) Mit der Bestätigung der Aufnahme in das Register durch die zentralen Staatsorgane werden die Projektierungseinrichtungen zur planmäßigen Projektierungstätigkeit entsprechend den im Register festgelegten Aufgabengebieten verpflichtet.

(4) Die zentralen Staatsorgane sind verpflichtet, die Veröffentlichung der Register der Projektierungseinrichtungen und sich ergebender Veränderungen in einem Informationsregister bei der Staatlichen Plankommission zu veranlassen.

(5) Die Staatliche Plankommission ist für die Zusammenstellung, Veröffentlichung und periodische Ergänzung des Informationsregisters verantwortlich.

§ 22

Import von Projektierungsunterlagen

(1) Projektierungsunterlagen können als gesonderte Leistung oder im Zusammenhang mit Anlagen importiert werden.

(2) Bei Vertragsabschlüssen über den Import von Projektierungsunterlagen sind die Festlegungen dieser Verordnung entsprechend anzuwenden.

(3) In besonderen Fällen können in Abweichung von dieser Verordnung gesonderte Festlegungen zwischen dem zuständigen Außenhandelsorgan, dem Planträger und seinem übergeordneten zentralen Staatsorgan getroffen werden, wenn sich dadurch Vorteile für die weitere Vorbereitung und Durchführung der Investition ergeben.

§ 23

Export von Projektierungsunterlagen

(1) Der Export von Projektierungsunterlagen kann als gesonderte Leistung oder im Zusammenhang mit dem Export von Anlagen erfolgen.

(2) Mit den Betriebsplänen der Projektierungseinrichtungen ist die termingerechte Bereitstellung der Projektierungsunterlagen für den Export zu sichern. Die hierfür erforderlichen Leistungen der Projektierungseinrichtungen sind in den Betriebsplänen gesondert auszuweisen.

(3) Die als Generallieferant beim Export von Anlagen eingesetzten Projektierungseinrichtungen sind im Register der Projektierungseinrichtungen gesondert auszuweisen.

(4) Die Projektierungseinrichtungen sind an den Erlösen für den Export von Projektierungsunterlagen materiell zu interessieren. In besonderen Fällen können durch die zuständigen Organe in Abstimmung mit der Staatlichen Plankommission Valutaanrechte gewährt werden.

(5) Für den Abschluß von Wirtschaftsverträgen und die Finanzierung von Projektierungsleistungen für den Export als gesonderte Leistung oder im Zusammenhang mit dem Export von Anlagen sind durch die zuständigen Staats- und Wirtschaftsorgane gesonderte Festlegungen zu treffen.

§24

Ausarbeitung von Typenunterlagen

(1) Für die anzuwendenden Elemente, Baugruppen, Sektionen, Abschnitte und Gebäude sowie für komplette Anlagen von Investitionsvorhaben sind Typenunterlagen zu entwickeln und in Angebotskatalogen zusammenzufassen.

(2) Die Institutionen für Forschung und Entwicklung, wie z. B. die Deutsche Bauakademie auf dem bautechnischen Sektor, haben durch ihre Forschung und Entwicklung von Sektionen, Gebäuden und Anlagen nach dem Baukastensystem aktiv und richtungweisend auf die Entwicklung von Typenelementen, Baugruppen und Typentechnologien Einfluß zu nehmen.

(3) Verantwortlich für die Ausarbeitung von Typenelementen, Baugruppen oder Typentechnologien sind in der Regel die das Produkt herstellenden Betriebe. Sie können die erforderlichen Typenunterlagen selbst erarbeiten oder von einer Projektierungseinrichtung auf vertraglicher Basis erarbeiten lassen. Die Herausgabe von Angebotskatalogen erfolgt durch die Produktionsbetriebe oder deren wirtschaftsleitenden Organe.

(4) In den Katalogen für Typenelemente, Baugruppen und Typentechnologien ist die Verbindlichkeit für Entwicklungssortimente, Hauptsortimente und auslaufende Sortimente eindeutig zu regeln.

§25

Projektierungstätigkeit außerhalb der Arbeitszeit

(1) Die Durchführung von Projektierungsleistungen außerhalb der Arbeitszeit ist auf das gesellschaftlich erforderliche Maß einzuschränken. Die Leiter der Projektierungseinrichtungen haben ihre Leitungstätigkeit so zu organisieren, daß die Projektierungsarbeit außerhalb der Arbeitszeit als nebenberufliche Tätigkeit schrittweise beseitigt wird.

(2) Bei Vorliegen der volkswirtschaftlichen Notwendigkeit können in besonderen Ausnahmefällen nach Ausschöpfung aller Kapazitätsreserven die Leiter von